



Betriebsreglement Kinderhaus Werd

vom 1. April 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zielsetzung	
Art. 1 Einleitung	1
Art. 2 Sinn und Zweck der Einrichtung	1
Art. 3 Trägerschaft und Finanzierung	1
Art. 4 Betriebsbewilligung, Aufsicht und Verwaltung	1
II. Betreuung / Personal	
Art. 5 Kinderhausleitung	1
Art. 6 Gruppen / Fachpersonal	1
III. Betrieb	
Art. 7 Öffnungszeiten / Betriebsferien	2
Art. 8 Betreuungszeiten	2
Art. 9 Blockzeiten	2
Art. 10 Bringen / Abholen der Kinder	2
Art. 11 Absenzen der Kinder	2/3
Art. 12 Krankheit und Unfall	3
Art. 13 Impfungen	3
Art. 14 Verpflegung	3
Art. 15 Körperpflege und Kleidung	3/4
Art. 16 Versicherung und Haftung	4
Art. 17 Hygiene und Sicherheit	4
Art. 18 Datenschutz	4
IV. Aufnahme / Betreuungsverhältnis	
Art. 19 Priorität	4

Art. 20	Aufnahmeentscheid	4
Art. 21	Betreuungskosten	4/5
Art. 22	Ausschluss	5
Art. 23	Betreuungsverhältnis und Kündigung	5
Art. 24	Beschwerden	5
V. Weitere Bestimmungen und Inkraftsetzung		
Art. 25	Weitere Bestimmungen	5
Art. 26	Inkraftsetzung	5/6

I. Zielsetzung

Art. 1 Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement soll Transparenz und Klarheit im Betriebsalltag des Kinderhauses Werd der Stadt Adliswil schaffen. Die Erziehungsberechtigten sollen über die Organisation und die wichtigsten Eckpfeiler des Kinderhauses Werd informiert werden, um Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Betreuung ihrer Kinder zu erhalten.

Art. 2 Sinn und Zweck der Einrichtung

Das Kinderhaus Werd bietet eine professionelle und verlässliche Betreuung für Kinder im Alter von zwei Monaten bis zum Kindergarten Eintritt an. Das Betreuungsangebot soll die Eltern entlasten und ihnen die Möglichkeit geben, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Das Kinderhaus Werd begleitet Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung und bei ihrer Integration in die Gemeinschaft.

Art. 3 Trägerschaft und Finanzierung

Trägerschaft des Kinderhauses Werd ist die Sozialkommission der Stadt Adliswil. Diese ist für die strategische Ausrichtung und den Betrieb des Kinderhauses Werd zuständig (gem. Art. 55 Ziff. 1 lit. f Gemeindeordnung Adliswil). Die Kinderhausleitung hat dabei beratende Stimme.

Das Kinderhaus Werd wird als Spezialfinanzierung innerhalb des Budgets der Stadt Adliswil geführt. Damit ist es zu einer kostendeckenden Tarifstruktur verpflichtet.

Art. 4 Betriebsbewilligung, Aufsicht und Verwaltung

Bewilligung für und Aufsicht über das Kinderhaus Werd obliegen dem Stadtrat Adliswil und richten sich nach den kommunalen und kantonalen Vorgaben.

II. Betreuung / Personal

Art. 5 Kinderhausleitung

Die operative Führung des Kinderhaus Werd untersteht im Rahmen der Vorgaben der Stadtverwaltung der Kinderhausleitung. Die Leitung verfügt über ein von der Bildungsdirektion des Kantons anerkanntes Diplom oder eine gleichwertige Fachausbildung.

Art. 6 Gruppen / Fachpersonal

Die Kinder werden in einer Babygruppe und vier altersgemischten Gruppen betreut, die von pädagogisch ausgebildetem und anerkanntem Fachpersonal (Gruppenleitende, Miterziehende) geleitet werden. Dem Fachpersonal sind Lernende Fachfrau/Fachmann Kinderbetreuung und Praktikantinnen oder Praktikanten zugeteilt. Die maximale Kinderzahl pro Gruppe richtet sich nach der Verordnung (VTaK) über die

Tagesfamilien und Kindertagesstätten des Kantons Zürich.

III. Betrieb

Art. 7 Öffnungszeiten / Betriebsferien

Das Kinderhaus Werd ist von Montag bis Freitag jeweils zwischen 06.30 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet. Der Kinderhausbetrieb wird zwischen Weihnachten und Neujahr eingestellt (Betriebsferien). Am Vortag vor gesetzlichen Feiertagen schliesst das Kinderhaus Werd um 16.00 Uhr, an Sechseläuten und Knabenschiessen um 12.15 Uhr. Während eines zusätzlichen Tages pro Jahr ist das Kinderhaus wegen einer internen Weiterbildung geschlossen.

Art. 8 Betreuungszeiten

Die Erziehungsberechtigten können zwischen den folgenden Betreuungszeiten auswählen:

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| * ganzer Tag | 06.30 – 18.00 = 100 % |
| * Morgen mit Mittagessen | 06.30 – 13.00 = 70 % |
| * Nachmittag ohne Mittagessen | 13.00 – 18.00 = 50 % |

Aus pädagogischen Gründen ist ein Mindestaufenthalt im Kinderhaus Werd von 20%, d.h. von zwei halben Tagen oder einem ganzen Tag erforderlich.

Art. 9 Blockzeiten

Um die Gruppenaktivitäten nicht zu stören, sind folgende Blockzeiten zu beachten, in denen keine Kinder gebracht oder abgeholt werden können (Spezialfälle nach Absprache mit dem zuständigen Fachpersonal):

8.45 Uhr – 13.00 Uhr / 13.30 Uhr – 16.30 Uhr.

Art. 10 Bringen / Abholen der Kinder

Bringzeiten: 06.30 – 08.45 / 13.00 – 13.30

Abholzeiten: 13.00 – 13.30 / 16.30 – 18.00

Die „Morgen- und Tageskinder“ müssen spätestens um 08.45 Uhr im Kinderhaus sein, die „Nachmittagskinder“ spätestens um 13.30 Uhr.

Bei wiederholtem zu spät bringen kann die Aufnahme des Kindes für den entsprechenden Halbttag verweigert werden.

Die Erziehungsberechtigten holen ihre Kinder persönlich im Kinderhaus Werd ab. Anderen Personen werden die Kinder nur dann übergeben, wenn diese sich gegenüber dem Kinderhauspersonal ausweisen können oder diesem bekannt sind und gleichzeitig das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten unter den hinterlegten Telefonnum-

mern nicht erreichbar sein sollten, ist eine Notfallnummer einer Drittperson anzugeben.

Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder nach 18.00 Uhr abholen, wird eine zusätzliche Gebühr von 30 Franken pro angebrochene 15 Minuten verrechnet. Die Gebühr wird mit der nächstfolgenden Kinderhausrechnung verrechnet.

Art. 11 Absenzen des Kindes/der Kinder

Über kurzfristige Absenzen (Krankheiten, sonstige Abwesenheiten) ist das Kinderhaus Werd bis spätestens 08.45 Uhr des betreffenden Tages zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sind gebeten, ferienbedingte Abwesenheiten des Kindes frühzeitig bekannt zu geben.

Art. 12 Krankheit und Unfall

Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, im Krankheitsfall Vorkehrungen zu treffen und insbesondere über ansteckende Krankheiten zu informieren. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts im Kinderhaus Werd, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert und gebeten, ihr Kind innerhalb von zwei Stunden abzuholen. Die Leitung kann Ausnahmen bewilligen. Massgebend ist dabei der Zustand des Kindes. Medikamente werden nur mit Einwilligung und nach Anleitung der Erziehungsberechtigten verabreicht. Bei hochansteckenden Erkrankungen, bei auffälligen Krankheitssymptomen oder bei Lausbefall darf das Kind das Kinderhaus Werd nicht besuchen bzw. es kann für den entsprechenden Zeitraum bis zur Genesung ausgeschlossen werden.

Bei einem Unfall sind die Kinderhausleitung, die Stellvertretung oder bei deren Abwesenheit eine Gruppenleitung berechtigt, einen ärztlichen Notdienst aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt.

Art. 13 Impfungen

Es wird empfohlen, die Kinder dem Alter entsprechend zu impfen. Die Verantwortung obliegt den Erziehungsberechtigten.

Art. 14 Verpflegung

Die Kinder erhalten folgende Mahlzeiten:

- * Frühstück, sofern sie vor 08.00 Uhr im Kinderhaus eintreffen
- * Z'nüni um zirka 08.45 Uhr
- * Mittagessen um zirka 11.20 Uhr
- * Z'vieri um zirka 15.30 Uhr

Im Kinderhaus Werd wird Wert gelegt auf eine ausgewogene und saisongerechte Küche. Die Mahlzeiten werden täglich frisch zubereitet. Jederzeit stehen den Kindern ungesüsster Tee oder Wasser zur Verfügung.

Auf Essgewohnheiten oder Allergien der Kinder wird, wenn immer möglich, individuell eingegangen.

Flaschen- oder individuelle Breinahrung bringen die Erziehungsberechtigten selbst mit.

Die Erziehungsberechtigten sind gebeten, ihrem Kind keine weiteren Esswaren und Süßigkeiten mitzugeben. Geburtstage und andere Feste bilden eine Ausnahme. Details werden zwischen den Erziehungsberechtigten und dem zuständigen Fachpersonal abgesprochen.

Art. 15 Körperpflege und Kleidung

Die Kinder putzen nach dem Mittagessen ihre Zähne. Zahnbürste und Zahnpasta werden zur Verfügung gestellt. Die Kinder sollen der Witterung entsprechend bequeme Kleidung tragen. Eigene Ersatzkleidung sowie Hausschuhe sollten stets im Kinderhaus Werd zur Verfügung stehen.

Windeln werden von den Erziehungsberechtigten besorgt und sind dem Kinderhaus Werd zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Versicherung und Haftung

Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Das Kinderhaus Werd übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände, welche die Erziehungsberechtigten ihren Kindern mitgeben. Für Schäden, die ein Kind verursacht, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung.

Art. 17 Hygiene und Sicherheit

Hygienevorschriften werden streng beachtet. Deren Einhaltung wird regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat geprüft. Die gesetzlichen Vorgaben bzgl. Brandschutz werden eingehalten und regelmässig überprüft. Für die Sicherheit der Kinder bestehen entsprechende Massnahmen im Gebäude (gesicherte Treppen etc.) und im Garten (Umzäunung).

Art. 18 Datenschutz

Informationen über Kinder und Betreuungsverhältnisse unterliegen dem Datenschutz (vorbehältlich allfälliger gesetzlicher Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Dienststellen, z.B. Amtshilfe). Fotografien von Kindern (z.B. für die Webseite) werden nur bei ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Erziehungsberechtigten veröffentlicht.

IV. Aufnahme / Betreuungsverhältnis

Art. 19 Priorität

Das Betreuungsangebot steht in erster Linie Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Adliswil zur Verfügung. Ein Recht auf Aufnahme im Kinderhaus Werd besteht nicht. Bevorzugt berücksichtigt werden bei knappen Plätzen dringende Platzierungen (vom Kinder- und Jugendhilfezentrum, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder

von der Sozialberatung zugewiesene Kinder), Kinder alleinerziehender Eltern und Kinder von Elternpaaren, die aus wirtschaftlichen Gründen auf einen Doppelerwerb angewiesen sind.

Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Für sie wird der auswärtige Tarif in Rechnung gestellt.

Art. 20 Aufnahmeentscheid

Über die Aufnahme entscheidet die Kinderhausleitung unter Berücksichtigung der familiären und sozialen Verhältnisse. Vor der definitiven Aufnahme findet eine Eingewöhnung von 2 Wochen statt. Die Eingewöhnung ist ab dem ersten Tag bereits kostenpflichtig.

Das Kinderhaus Werd bietet die Möglichkeit zur Betreuung von behinderten Kindern. Entscheidend sind das Ausmass der Beeinträchtigung und der damit verbundene Pflege- und Betreuungsaufwand sowie die Gruppenzusammensetzung. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Leitung gemeinsam mit dem Team und eventuell in Zusammenarbeit mit Fachstellen. Je nach Schweregrad der Beeinträchtigung und dem Alter des Kindes wird eine zusätzliche Betreuungsperson eingesetzt. In diesen Fällen kommt ein Tarif von 1.5 Plätzen gemäss Tarifordnung zur Anwendung.

Art. 21 Betreuungskosten

Die Betreuungskosten werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt und sind in der Tarifordnung geregelt.

Art. 22 Ausschluss

Die Leitung des Kinderhauses Werd ist berechtigt, bei Nichtbezahlung der Betreuungskosten Kinder nach erfolgloser Mahnung von der Betreuung auszuschliessen, bzw. den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Inkassoproblemen kann eine Depotleistung verlangt werden. Auch wiederholtes Nichteinhalten des Betriebsreglements (Nichtabmeldung des Kindes, Nichteinhalten der Blockzeiten, u.a.) kann zur Kündigung führen.

Art. 23 Betreuungsverhältnis und Kündigung

Der Umfang der Betreuung eines Kindes wird mit den Erziehungsberechtigten in einem Betreuungsvertrag geregelt.

- 1 Der Betreuungsvertrag wird mit gegenseitiger Unterzeichnung rechtsgültig.
- 2 Der Betreuungsvertrag kann beidseitig mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist – auf Monatsende – aufgelöst werden. Das gleiche gilt bei Reduktion des Betreuungsumfangs.
- 3 Sollte nach Unterschrift des Betreuungsvertrages während oder nach Beendigung der Eingewöhnungszeit die Betreuung des Kindes nicht zustande kommen, kann der Vertrag per sofort aufgelöst werden. Für die Aufwendungen wird eine Pauschale gemäss Tarifordnung verrechnet.

Art. 24 Beschwerden

Die Erziehungsberechtigten können die Ablehnung einer Aufnahme oder die Kündigung des Betreuungsvertrags durch das Kinderhaus Werd bei der Sozialkommission anfechten oder sich hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder beschweren. Erste Ansprechperson ist die Sekretärin bzw. der Sekretär der Sozialkommission. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Sozialkommission Adliswil.

V. Weitere Bestimmungen und Inkraftsetzung**Art. 25 Weitere Bestimmungen**

Weitere, das Kinderhaus Werd betreffende Bestimmungen sind geregelt in:

- dem Leitbild
- der Tarifordnung
- dem pädagogischen Konzept
- dem Eingewöhnungskonzept
- den Leitlinien zur Prävention gegen psychische und physische Gewalt
- dem Interventionsleitfaden bei sexueller Ausbeutung
- dem Qualitätskonzept (in Arbeit)

Art. 26 Inkraftsetzung

Dieses Betriebsreglement ersetzt dasjenige vom 11.12.2006. Es tritt per 01.04.2022 in Kraft.

Sozialkommission Adliswil